

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.053.202

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13539/J-NR/2023 betreffend Sexuelle Übergriffe in Ministerien, die die Abgeordneten zum Nationalrat Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen am 17. Jänner 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 sowie 4 bis 7:

- *Gab es in ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen interne Meldungen betreffend sexueller Belästigung in den vergangenen fünf Jahren? (Falls ja: Bitte um Angabe der jährlichen Anzahl)*
- *Gab es in ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen Fälle betreffend sexueller Belästigung, die zur Anzeige gebracht wurden? (Falls ja: Bitte um Angabe der jährlichen Anzahl)*
- *Gab es in ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen, Disziplinarverfahren die betreffend sexueller Belästigung eingeleitet wurden und wie sind diese Verfahren ausgegangen?*
- *Waren in den vergangenen fünf Jahren Mitarbeiter:innen von sexueller Belästigung betroffen? (Falls ja: Bitte um Aufzählung getrennt nach Frauen und Männern)*
- *Wurden in den vergangenen fünf Jahren Mitarbeiter:innen der sexuellen Belästigung beschuldigt? (Falls ja: Bitte um Aufzählung getrennt nach Frauen und Männern)*

Im Hinblick auf die gegebene Dezentralisierung im Personalvollzug des Schulwesens und in Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Dienstbehörden bzw. Personalstellen des Bundes in den Ländern wurden bezüglich der Beantwortung der Fragestellungen auch die Bildungsdirektionen befasst und um Auskunft ersucht. Seit dem 17. Jänner 2018 bis zum Stichtag des Einlangens der Parlamentarischen Anfrage wurden im Bundesministerium für

Bildung, Wissenschaft und Forschung einschließlich nachgeordneter Dienststellen insgesamt sieben Verdachtsfälle (je ein Verdachtsfall 2019 und 2020, zwei Verdachtsfälle 2021 und drei Verdachtsfälle 2022) in Bezug auf sexuelle Belästigung im Sinne des § 8 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zwischen Bediensteten des Bundes behandelt und dienstrechtlich verfolgt. Betroffene waren jeweils weibliche Bedienstete, Beschuldigte jeweils männliche Bedienstete. Disziplinarverfahren aufgrund von sexueller Belästigung wurden im angefragten Zeitraum keine eingeleitet, wobei angemerkt wird, dass bezogen auf die Sachlage des einzelnen Verdachtsfalles von der jeweils zuständigen Dienstbehörde bzw. Personalstelle Erhebungen sowie Befragungen vorgenommen sowie von den zur Verfügung stehenden dienstrechtlichen Instrumentarien entsprechend Gebrauch gemacht wurde (wie etwa schriftliche Ermahnung, Androhung weiterer dienstrechtlicher Maßnahmen, Auflösung des Dienstverhältnisses, Versetzung, Entlassung). In zwei Verdachtsfällen wurde Anzeige gemäß § 78 Strafprozessordnung erstattet bzw. eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Gibt es Weisungen, wie mit Meldungen aufgrund sexueller Belästigung umgegangen werden soll, bevor diese zur Anzeige bei der Disziplinarkommission gelangen?
a. Falls ja: Wie sieht so ein Verfahren im Detail aus, welche Stellen sind für die Aufklärung solcher Vorwürfe befasst?
b. Falls nein: Wieso gibt es solch ein Verfahren nicht?*
- *Gibt es Weisungen für Führungskräfte, sofern sie von derartigen Vorwürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich erfahren?*

Grundsätzlich wird festgehalten, dass Bundesbedienstete beim Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ihre allgemeinen und besonderen Dienstpflichten gemäß §§ 43ff des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG) bzw. §§ 5ff des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 einzuhalten haben. Die Melde- und Anzeigepflichten bei Bekanntwerden einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung (§ 45 Abs. 3 BDG, § 53 BDG, § 78 Strafprozessordnung) als auch die Erhebungsverpflichtungen und die Setzung von disziplinarrechtlichen Schritten bei begründetem Verdacht von Dienstpflichtverletzungen sind darunter zu subsumieren.

Es gibt keine Weisungen im Sinne des B-VG, die sich konkret auf die Problematik sexueller Belästigung beziehen. Die jeweiligen Dienstvorgesetzten sind wie bei anderen Dienstpflichtverletzungen angehalten, diese ehestmöglich an die in Personalfragen bzw. dienstrechtlichen Belangen zuständige Organisationseinheit der jeweiligen Dienstbehörde bzw. Personalstelle zu melden und zu dokumentieren. Ansonsten gelten die vorstehend beschriebenen dienstrechtlichen Grundlagen sowie der Leitfaden zur Mobbing-Prävention.

Zu Frage 8:

- *Gab es Fälle von sexueller Belästigung in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen, die zu einem Gerichtsverfahren führten?
a. Falls Ja: Wie viele dieser Verfahren endeten mit einem Schuldspruch, wie viele mit einem außergerichtlichen Vergleich und wie viele mit einem Freispruch?*

Eine im angefragten Zeitraum erstattete Anzeige gemäß § 78 Strafprozessordnung aufgrund des Verdachts sexueller Belästigung endete nach Mitteilung der Strafverfolgungsbehörden mit Einstellung, da laut Staatsanwaltschaft kein Anfangsverdacht bestand. Hinsichtlich des zweiten angezeigten Verdachtsfalls sexueller Belästigung liegen bei der zuständigen Dienstbehörde bzw. Personalstelle keine Informationen der Strafverfolgungsbehörden über den weiteren Verfahrenslauf auf.

Zu Frage 9:

- *Gab es Fälle, in denen es zu Schadenersatzzahlungen seitens des/der belästigenden Mitarbeiter:innen an sexuell belästigten Mitarbeiter:innen kam?
a. Falls ja: Wie hoch waren diese Schadenersatzzahlungen?*

Die Geltendmachung von Forderungen zwischen einzelnen Bediensteten des Bundes stellt keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar.

Zu Frage 10:

- *Gab es Fälle, in denen es zu Schadenersatzzahlungen seitens Ihres Ressorts bzw. nachgeordneter Dienststellen an sexuell belästigte Mitarbeiter:innen, kam?
a. Falls ja: Wie hoch waren diese Schadenersatzzahlungen?*

Im angefragten Zeitraum wurde im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung einschließlich des nachgeordneten Bereiches kein Schadenersatz gemäß § 19 Abs. 2 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geleistet.

Zu den Fragen 11 und 12 sowie 14 und 15:

- *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Änderungen bei der Diensterteilung aufgrund von sexueller Belästigung?
a. Falls ja: Wie viele Fälle waren das und kam es dabei zu einer Diensterteilung für die Betroffenen und/oder für die Beschuldigten von sexueller Belästigung?*
- *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Versetzungen aufgrund von sexueller Belästigung?
a. Falls ja: Zu wie vielen Versetzungen kam es und wurden die Opfer oder die Täter versetzt?*

- *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Kündigungen aufgrund von sexueller Belästigung?*
 - a. *Falls ja: Wie viele?*
 - b. *Wurden Täter gekündigt oder haben Opfer von sexueller Belästigung gekündigt?*
- *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Entlassungen aufgrund von sexueller Belästigung?*
 - a. *Falls ja: Wie viele?*

Im angefragten Zeitraum bis zum Stichtag des Einlangens der Parlamentarischen Anfrage erfolgten in Zusammenhang mit den Verfahren bei Verdacht sexueller Belästigung zwischen Bediensteten des Bundes im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung einschließlich des nachgeordneten Bereichs eine räumliche Umorganisation mit einer teilweisen Änderung der Diensteinteilung des Beschuldigten aus präventiven Gründen, eine Versetzung, eine Auflösung des Dienstverhältnisses sowie eine Entlassung.

Zu Frage 13:

- *Gab es in Ihrem Ressort einschließlich der nachgeordneten Dienststellen in den vergangenen fünf Jahren Versetzungen oder Änderungen bei der Diensteinteilung von Betroffenen von sexueller Belästigung, die für diese Personen mit finanziellen Nachteilen (zB Entfall von Zulagen durch den Wegfall von Überstunden) verbunden waren?*
Falls ja: Wie hoch waren diese finanziellen Einbußen im Vergleich zu dem vorhergehenden Monatseinkommen der Betroffenen?

Nein.

Wien, 17. März 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek